

Merkblatt – Nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärztinnen, Ärzte und Krankenhäuser

Fachliche Voraussetzungen

Potenzialerhebung:

Wer kann die Genehmigung für die Potenzialerhebung erhalten?

- Fachärztinnen und -ärzte für Innere Medizin und Pneumologie ohne weitere Nachweise
- Fachärztinnen und -ärzte mit Zusatzbezeichnung Intensivmedizin ohne weitere Nachweise
- Alle weiteren Fachärztinnen und -ärzte mit Nachweisen (s.u.)

Welche zusätzlichen fachlichen Voraussetzungen brauche ich für die Potenzialerhebung?

Nachweise über die Erfüllung der Qualifikationen

- Fachärztin oder Facharzt für Anästhesiologie mit mindestens 6-monatiger einschlägiger Tätigkeit in einer spezialisierten Beatmungsentwöhnungs-Einheit (nach §8 Abs. 3 AKI-RL)
- Fachärztin oder Facharzt für Innere Medizin, Chirurgie, Neurochirurgie oder Neurologie mit mindestens 12-monatiger einschlägiger Tätigkeit in einer Beatmungsentwöhnungs-Einheit
- Weitere Fachärztin oder Facharzt mit mindestens 18-monatiger einschlägiger Tätigkeit in einer spezialisierten Beatmungsentwöhnungs-Einheit
- zur Erhebung des Potenzials zur Entfernung der Trachealkanüle bei nicht beatmeten Versicherten: weitere Fachärztin oder Facharzt mit mindestens 18-monatiger einschlägiger Tätigkeit in einer stationären Einheit der neurologisch-neurochirurgischen Frührehabilitation berechtigt

Potenzialerhebung bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen

- Fachärztin und Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Pneumologie ohne weitere Nachweise
- Fachärztin oder Facharzt für Anästhesiologie mit mindestens 6-monatiger einschlägiger Tätigkeit auf einer hierfür spezialisierten stationären Einheit, in einer entsprechend hierfür spezialisierten Hochschulambulanz oder in einem entsprechend hierfür spezialisierten sozialpädiatrischen Zentrum
- Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit mindestens 12-monatiger einschlägiger Tätigkeit auf einer hierfür spezialisierten stationären Einheit, in einer entsprechend hierfür spezialisierten Hochschulambulanz oder in einem entsprechend hierfür spezialisierten sozialpädiatrischen Zentrum
- Weitere Fachärztin oder Facharzt mit mindestens 18-monatiger einschlägiger Tätigkeit auf einer hierfür spezialisierten stationären Einheit, in einer entsprechend hierfür spezialisierten Hochschulambulanz oder in einem entsprechend hierfür spezialisierten sozialpädiatrischen Zentrum
- Bei jungen Volljährigen kann der Nachweis auch in einem spezialisierten medizinischen Behandlungszentrum nach § 119c SGB V erbracht worden sein

Strukturelle Voraussetzungen

- Praxisverwaltungssystem (PVS) mit Schnittstelle mit der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung ([KBV - Praxisverwaltungssysteme \(PVS\)](#))
- [KV-SafeNet*](#) ist das Sichere Netz der Kassenärztlichen Vereinigungen (SNK), mit dem Ärztinnen und Ärzte eine gesicherte Verbindung über einen speziell konfigurierten KV-SafeNet*-Router oder über die [Telematikinfrastruktur \(TI\)](#) aufbauen. So kommunizieren sie in einem vom Internet abgeschotteten Netz (VPN, virtuelles privates Netz). ([KV-SafeNet | www.kvhessen.de](#))
- Registrierung für die Online-Dienste der KV-Hessen unter [mein-konto/registrieren](#) (Nutzertyp: Ich habe eine lebenslange Arztnummer (LANR) bei der KVH
- (Ggf.) müssen folgende Dokumente und Unterlagen bei der KV Hessen eingereicht werden:
 - o Approbationsurkunde
 - o Facharzturkunde
 - o [Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der AKI Leistung](#)
 - o Bankverbindung (das Formular erhalten Sie mit Ihrer Bestätigung der neuen, zusätzlichen Betriebsstättennummer für AKI)

Informationen und Hinweise zur Datenverarbeitung finden Sie unter www.kvhessen.de/datenschutz.

Folgende Informationen sind für Ihre zukünftige Tätigkeit im Rahmen der außerklinischen Tätigkeit wichtig:

Rezepte und Formulare

Die für die außerklinische Intensivpflege wichtigen Muster 62A (Potenzialanalyse), Muster 62B (Verordnung AKI) sowie Muster 62C (Behandlungsplan) erhalten Sie über die KV Hessen bei bestehender Genehmigung. Senden Sie dazu eine E-Mail an formulare@kvhessen.de mit der Angabe von BSNR und Stückzahl.

Arztsuche im Internet

Damit Sie über die Arztsuche des Nationalen Gesundheitsportals nach § 395 Abs. 2 SGB V (<https://gesund.bund.de/suchen/aerztinnen-und-aerzte>) gefunden werden können, müssen Sie mit dem Genehmigungsantrag Ihre Kontaktdaten für die Veröffentlichung angeben und der Veröffentlichung nach § 9 AKI-RL in der Arztsuche zustimmen.

Bei **Änderungen** bezüglich Ihrer **Praxis- oder Privatanschrift** bitten wir Sie, diese schriftlich an das Team Arztregister zu melden: Fax: 069 24741-68846 oder per Mail an arztregister@kvhessen.de.

Genehmigungspflichtige Leistungen

Diese Leistungen können nur dann zur **Abrechnung** gelangen, wenn dafür von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen ein **schriftlicher Genehmigungsbescheid** erteilt wurde. Sofern Sie noch keinen Antrag auf Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung bei unserer Abteilung Qualitätssicherung gestellt haben, reichen Sie das auf unserer Homepage hinterlegte Antragsformular umgehend ein. Geben Sie hierzu den Suchbegriff „Abrechnungsgenehmigung“ ein. Unter [„Genehmigungen“](#) finden Sie alle weiteren Informationen.